

Erscheint täglich  
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition  
Johannisgasse 33.  
Durchgangen der Redaktion  
Vormittag 10—12 Uhr.  
Nachmittag 4—5 Uhr.  
Für die Rückgabe eingesandte Werke  
muss das bis die Redaktion nicht  
verhindern.  
Ausnahme der für die nächst  
folgende Nummer bestimmten  
Werke an Wochenenden bis  
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.  
In den Filialen für Jaf. Anzeige:  
Otto Stamm, Universitätsstr. 22,  
Louis Wöhlke, Katharinenstr. 18, p.  
nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt

## und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nr. 322.

Sonnabend den 23. October 1880.

Ausgabe 16,200.

Aboausgaben vierfach 4½ M.  
incl. Bringerlohn 5 M.  
durch die Post bezogen 6 M.  
Jede einzelne Nummer 25 P.  
Belegexemplar 10 P.  
Gebühren für Extrabedragen  
ohne Postbeförderung 39 M.  
mit Postbeförderung 48 M.

Zulage 5 ggf. Zeitzeile 20 P.  
Größere Exemplare laut unserem  
Preisverzeichniß.—Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.

Reklame unter dem Redaktionsschluß  
die Spalte 40 P.  
Unterseite sind stets an h. Redaktion  
zu senden.—Rabatt wird nicht  
gegeben. Zahlung prassumerbar  
oder durch Postversand.

74. Jahrgang.

## Durch gesetzliche Verordnung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag den 24. October nur Vormittags bis 1½ Uhr  
geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

### Bekanntmachung,

gewerbliche Schulen betreffend.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 3. April d. J. unterliegen von jetzt ab alle gewerblichen Lehranstalten, einschließlich der landwirtschaftlichen Schulen, den Handelschulen und den Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände, der staatlichen Beaufsichtigung.

Angenommen fällt Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insoweit derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familienangehörigen, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte ertheilt wird, nicht unter das Gesetz.

Nachdem nun das königliche Ministerium des Innern über die Verhältnisse der bestehenden, von dem Gesetz betroffenen Anstalten eingehende Anzeige erfordert hat und deshalb an die uns bekannten Vorsteher und Leiter gewerblicher Schulen bereits entsprechende Verfügung ergangen ist, werden alle sonst hier befindlichen, und nicht bekannten Inhaber bestarter Lehranstalten hierdurch veranlaßt, bei Vermeidung einer Geldstrafe von 16 M. ihre Anstalt umgehauen und spätestens

bis zum 25. d. J.

schriftlich bei uns anzumelden.

Zu ihrer Information können dieselben Exemplare der zu Ausführung des gebrochenen Gesetzes von dem königlichen Ministerium des Innern unter dem 6. Juli d. J. erlassenen Verordnung bei unserer Schulexpeditio in Empfang nehmen.

Leipzig, am 18. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Behnert.

### Bekanntmachung, die diejährige Volkszählung betr.

Während der Vorbereitung für die am 1. December d. J. stattfindende allgemeine Volkszählung macht sich die Herausgabe von Grundstückskarten nötig. Dieselben werden durch legitime Boten unseres statistischen Bureau in den nächsten Tagen an die vierten Grundstückseigentümer, deren Stellvertreter aufgebaut und acht Tage nach der Auferstehung wieder abgeholt werden. Wir veranlassen die diesigen Grundstückseigentümer, diese Karten in der vorschriftsmäßigen Weise und binnen der genannten Frist auszufüllen und zur Abholung bereit zu halten. Schäume werden wir mit einer Geldstrafe bis zu 50 M. oder entsprechender Haft bestrafen. Wir bemerkten ausdrücklich, daß die durch diese Grundstückskarten erfolgende Erhebung ebenso wie die am 1. December vermittelte Haushaltungsliste und Wohnungsstatistik statthaft eigenständige Zählung weder Steuerzwecken noch politischen, sondern ausschließlich statistischen Zwecken dient und daß deshalb auch etwaige bei dieser Gelegenheit zu unserer Kenntnis gelangende unterlassene Meldungen u. s. w. nicht zu Strafen Veranlassung geben werden. Für die mit der Volkszählung zusammenhängenden Arbeiten haben wir unserem statistischen Bureau, welches mit der Ausführung der Zählung beauftragt ist, Diensträume im zweiten Stock des ehemaligen Reichsgerichtsgebäudes, Obstmarkt Nr. 3, angewiesen.

Leipzig, den 20. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Hesse.

### Auction.

Den 28. October 1880.

Vormittag 9—12 und Nachmittag 3—6 Uhr, sollen in der Pfandniederlage des unterzeichneten Rathes, Gerberstraße Nr. 10, Hof I. Etage,  
3 Sophas, 5 Kleiderchränke, Tische, Stühle, Spiegel, Küchenchränke, Kleidungsstücke, 1 Untergestell, 1 Kopftisch, 1 goldenes Savonett-Anterühr, 1 größere Knab-Taschen- und Wanduhren, 2 Siegelringe, Bücher, 1 Hobelbank, 53 Stück Breter, mehrere Koffer u. s. w., nach vorheriger Bekanntmachung der Bedingungen, an den Preisbietenden gegen sofortige Baarzahlung öffentlich versteigert werden.

Leipzig, am 18. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Ritter.

### Reform der Militärgerichtsbarkeit.

Die Herstellung einer neuen einheitlichen Militärstrafordnung für das deutsche Heer scheint erhebliche Schwierigkeiten zu begegnen. Der Gesetzentwurf, den der Generalauditeur Oehlisch-Lüger ausgearbeitet hat, ist zwar einstweilen ein im Wesentlichen noch unbekanntes Werk; allein wenn man erwägt, wie weit das heute in Preußen gültige Militärstrafverfahren von den Forderungen abweicht, welche man bei dem bürgerlichen Strafprozeß als unerlässliche Bedingung einer guten und gerechten Strafrechtspleite anerkannt und in der Gesetzgebung festgesetzt hat, wenn man sich vergleichsweise mit starken Widerstand militärische Reformen zu begegnen pflegen, die nicht lediglich technisch-organisatorischer Natur sind, sondern die eigenartigen Erfordernisse und Interessen des militärischen Dienstes mit den für das allgemeine bürgerliche Recht gültigen Grundsätzen in bestem Einstlang zu legen suchen, wenn man ferner überlegt, wie ungünstig gerade die heute nehende politische Luft für gegebene Reformvorhaben ist, dann wird man sich zu der Besorgnis kommen müssen, daß es sich bei der Reform der Militärstrafordnung im Wesentlichen nur um eine Ausdehnung des heute geltenden preußischen Verfahrens auf das ganze Reich handelt.

Doch, wenn diese Voransetzung zutrifft, für einzelne Länder, welche sich bis jetzt eine selbständige Militärstrafordnung bewahrt, namentlich für Sachsen, ein sehr erheblicher Rückschritt in Aussicht steht, ist eine bekannte Thatstunde. Das bürgerliche Militärstrafverfahren hat in letzter Zeit viel von sich reden machen. Die wiederholten Gerichtsverhandlungen wegen Soldatenmisshandlungen haben peinliches Aufsehen erregt. Man sagte sich, in Preußen ereignen sich ähnliche entsprechende Vorfallen wie ebenso oft, allein sie

wurden hier in dem Geheimniß des Militärgerichtswesens begraben und eben damit wird die Garantie vermindert, daß Vergehen von Militär-Personen die gefährliche Abhandlung finden, daß die Verletzten eines genügenden Rechtsschutzes sicher sind. Die bürgerliche Militärgerichtsordnung enthält den Grundzustand: „Das Militärstrafverfahren richtet sich nach den für das bürgerliche Strafverfahren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze anders verordnet wird.“ Und dieser Grundsatz ist im bürgerlichen Militärgerichtsverfahren in einer Weise praktisch durchgeführt worden, gegen welche sich höchsthaltige Einwendungen schwerlich erheben lassen. Daß die Disciplin dabei Schaden leide, bedarf doch noch sehr des Beweises. Die starke Beschränkung der Vertheilung, die thüringische alleinige Entscheidung des Auditoriums, die mangelhafte Zusammenfassung des ausschließlich militärischen Richterpersonals, die Ausföhrung der Offenlichkeit, der Mangel einer Verurteilung u. s. w. sind oft gerügte Unzulänglichkeiten des preußischen Militärgerichtswesens, dem das in Sachsen geltende öffentliche, mündliche, in den wesentlichen Formen dem bürgerlichen Prozeß nachgebildete Militärstrafverfahren sehr vortheilhaft gegenübersteht.

Es ist sehr deplorabel, daß in denjenigen Ländern, wo man eine höhere Militärstrafordnung mit genügendem Guteleben für militärische Rechtschafftung besitzt, die lebhafte Besorgniß herrscht, dieser Vorzüglichkeit durch einen Act der Reichsregierung verlustig zu gehen, und daß man lieber den empfindlichen Überstand einer verschiedenartigen Gesetzgebung auf diesem Gebiet ertragen will, als Einrichtungen anzunehmen, die in den wichtigsten Beziehungen als den bestehenden Rechtsgrundlagen widersprechend bezeichnet werden müssen. Die preußische Regierung thöre um so wohler, an überlebten Einrichtungen nicht allzu stark festzuhalten und gegen maßvolle Reformen sich nicht zu ver-

schließen, als sie sonst leicht weit radikalierter Forderungen, wie der gänzlichen Aufhebung des militärischen Ausnahmegerichtsstandes oder der Verbannung derselben auf rein militärische Vergehen, vorstehen würde. Es ist über den preußischen Entwurf noch zu wenig bekannt, um ein endgültiges Urteil zu fällen; allein die öffentliche Meinung nimmt schwierig ohne Grund an, daß das Werk nicht zur guten Stunde und unter günstigen Ausichten in Angriff genommen werden.

Es heißt auch jetzt wieder, daß der Kaiser schon seit längerer Zeit an eine Annexion der katholischen Geistlichen, welche in Folge des Kulturkampfes mit den preußischen Staatsgesetzen in Konflikt gekommen sind, gedacht hat. Indessen die Versammlung in Mainz und die dabei gehaltenen Reden, die bekannte anglische Worte und die Haltung der schrofferen Ultramontanen dem Domkonzil gegenüber konnten es wohl nicht ratsam erscheinen lassen, eine Handlung der Milde in solgenden Worten vorzoppen: „Um heute beim historischen Juge recht an Faschnacht erinnert zu werden, prangen in einzelnen Schaustellen Ausstellungen „historischer Schläger“; „historischer Fasch-Würfel“ u. s. w.“ Die Feste genossen sich a. s. w. wird folgendermaßen geschildert: „Wir gestern schon von „Jüdisches“ hier, so mögt es heute (Sabbath) förmlich von Juden. Die ganze Provinz und noch darüber hinaus muß uns heute ihre Judenenschaft hergeschickt haben. Die orientalische Physisognomie beherrscht bei dem Baujahr die Situation. . . Man erblickte heute während des ganzen Festes nirgends einen katholischen Geistlichen, denen man doch sonst in den Straßen Kölns begegnet. Der katholische Clerus hat sich also dem Feste ganz fern gehalten. Dagegen waren die Juden sehr zahlreich, besonders auch auf den Tribünen vertreten.“ Den Eindruck des

### Bekanntmachung,

die städtische Einkommensteuer betr.

den 15. October dieses Jahres

mit dem vierfachen Betrage des einfachen Steuerhauses zu erheben. Von dem Termine ab gerechnet, an unsere Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61 II. Stock, bei Verminderung der Abzahlung dieser Frist gegen die Städte eintrittenden gesetzlichen Maßnahmen abzuführen. Besonders der gleichzeitige mit zur Erhebung gelangenden persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig verweisen wir auf die untenstehende beständige Bekanntmachung.

Leipzig, den 26. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Rath.

### Bekanntmachung,

die persönlichen Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig betr. Auf Grund von § 5 des Regulativs für die Erhebung der Anlagen für die evangelisch-lutherischen Kirchen in Leipzig, vom 10. Juli 1879, wird anhändig bekannt gemacht, daß die zur Deckung der Fehlbedrage der bislang aufzubringenden persönlichen Anlagen von allen mit über 800 Mark jährlichem steuerpflichtigen Einkommen zur staatlichen Einkommensteuer geschätzten beitragspflichtigen evangelisch-lutherischen Gläubigern mit dem vollen Betrage des einfachen städtischen Einkommensteuerertrages aufzubringen und sie zur Hälfte zu den für Erhebung der städtischen Einkommensteuer festgesetzten Terminen zu entrichten sind.

Die zweite Hälfte gelangt demnach

den 15. October a. c.

zur Erhebung und es werden die Beitragspflichtigen aufgefordert, ihre Beträge binnen 14 Tagen, von dem Termine ab gerechnet, an die Stadt-Steuereinnahme, Brühl 61 II. Stock, abzuführen, währenddessen nach Ablauf dieser Frist gegen die Städte die gesetzlichen Maßnahmen eintreten werden.

Leipzig, den 26. September 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Rath.

### Bekanntmachung.

Die Lieferung der für das Jahr 1881 zu Schleuheneinrichtungen vorausichtlich erforderlichen und nachstehend auf verzeichneten Materialien soll an einen oder mehrere Bewerber vergeben werden.

Die Bedingungen für diese Lieferungen können bei unserer Lieferverwaltung, Rathaus, II. Etage, Zimmer Nr. 16 entnommen werden, wobei ist auch beizulegen, obgleich die offizielle Ausschreibung mit der Aufschrift:

„Gelenkbaumataterialien betreffen“

versehen, bis zum 13. November er. Abend 6 Uhr einzurichten sind.

Leipzig, den 21. October 1880.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Wangemann.

A.	circa 30,000 Stück Mauersteine,
B.	200 Hektometer Altenburger Granit,
C.	84 Tonnen Stettiner Stein-Gemant,
D.	120 Kubikmeter durchgeworner, feiner, scharfer Mauersand.
E.	an Steinzeugröhren:
1)	circa 640 laufende Meter gerade Rohre,
2)	110 Stück Kreisröhre.
F.	an Steinmetzarbeiten:
1)	circa 55 Stück Schleuheneinfallrinnsteine von Granit,
2)	55 Stück Schleuheneinfallmundsteine von Granit,
3)	84 Stück Schleuhendachsteine von Granit,
4)	5 Stück Elbsandstein zu den Einstiegslöchern.

### Bekanntmachung.

Im § 39 des Regulativs über das Droschkenwesen vom 29. September 1874 ist bestimmt, daß den Droschkenführern das Recht mit der Peitsche nicht gestattet ist, die im Wege befindlichen Personen und Fahrzeuge und Fahrzeuge vielmehr durch geeignete Anrufen rechtzeitig aufzuweichen zu machen und die Droschken, da nötig, anzuhalten sind.

Diese nicht immer gebildig befolgte Vorchrift wird mit der Bestimmung, daß das Anrufen ausschließlich durch das Wort: „Haltung“ zu erfolgen hat, hiermit zu strenger Befolgung in Erinnerung gebracht und zugleich auf die Führer aller bespannten Geschirre ohne Ausnahme hierdurch erstreckt.

Buwidderhandelnde werden um Geld bis zu 50 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft werden.

Leipzig, am 16. October 1880.

Der Rath und das Polizeiamt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Rüder. Horwitz.

Es heißt auch jetzt wieder, daß der Kaiser schon seit längerer Zeit an eine Annexion der katholischen Geistlichen, welche in Folge des Kulturkampfes mit den preußischen Staatsgesetzen in Konflikt gekommen sind, gedacht hat.

Bediglich um die vaterländische Gefügtheit des Ultramontanismus zu zeigen, geben wir einige Neuerungen dieser Prärogative wieder. Der historische Festtag, der bekanntlich so prächtig war, daß der Kaiser ihn sich zweimal vorführen ließ, wird in folgenden Worten verbotet: „Um heute beim historischen Juge recht an Faschnacht erinnert zu werden, prangen in einzelnen Schaustellen Ausstellungen „historischer Schläger“, „historischer Fasch-Würfel“ u. s. w.“ Die Feste genossen sich a. s. w. wird folgendermaßen geschildert: „Wir gestern schon von „Jüdisches“ hier, so mögt es heute (Sabbath) förmlich von Juden. Die ganze Provinz und noch darüber hinaus muß uns heute ihre Judenenschaft hergeschickt haben. Die orientalische Physisognomie beherrscht bei dem Baujahr die Situation. . . Man erblickte heute während des ganzen Festes nirgends einen katholischen Geistlichen, denen man doch sonst in den Straßen Kölns begegnet. Der katholische Clerus hat sich also dem Feste ganz fern gehalten. Dagegen waren die Juden sehr zahlreich, besonders auch auf den Tribünen vertreten.“ Den Eindruck des

Kölner Blätter verwerthen eine Nachricht des „Standard“, wonach über die Feier des Domfestes in Köln Verhandlungen mit dem vorwüfigen Erzbischof Melchers stattgefunden hätten, zu der Unterstellung, als hätte Kaiser Wilhelm diese Verhandlungen geführt; wenigstens wird die Nachricht in einer Fassung verbreitet, daß jeder Unbefangene ihr diese Deutung geben müßt. „Es dürfte deshalb nicht überflüssig sein — kennet die „Kölner Blg.“ — zu versichern, daß Kaiser Wilhelm und die preußische Regierung von angeblichen Verhandlungen mit dem früheren Erzbischof keine Kenntnis hatten; es kann sich also bei dem vorwüfigen Vorwurf nur um ein Unserum der Kirche gehandelt haben.“